- Rechtsprechung -

- 997 -

DOK 754.14:312



- 1. Zur Frage, wann bei einem Unfall mit einem fremden Pferd Ersatzansprüche gegen den Pferdehalter ausgeschlossen sind.
- 2. Unter Reitern sind kurze Hilfeleistungen, die maßgeblich durch das kameradschaftliche und gemeinschaftsfördernde, auf Gegenseitigkeit beruhende Verhalten von Reitern und deren Angehörigen untereinander geprägt sind, Teil der reitsportlichen Betätigung und daher durch die gesetzliche UV nicht geschützt.

§ 833 Satz 1 BGB, § 104 SGB Abs. 1 SGB VII, § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII

Urteil des OLG Celle vom 14.02.2011 – 20 U 35/10 –
Bestätigung des Urteils des LG Hannover vom 08.09.2010 – 6 O 191/09 –
– vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BGH – VI ZR 66/11 – wird berichtet

Streitig ist vorliegend ein Schmerzensgeldanspruch aus einem Reitunfall.

Der Beklagte war zum Unfallzeitpunkt Halter eines privaten Reitpferds. Die Klägerin – eine Bekannte – hatte das Pferd gelegentlich in Abwesenheit des Bekl. bewegt. Diese unentgeltliche Tätigkeit war auf Zuruf und nur dann erfolgt, wenn die Kl. Zeit hatte. Vorherige Absprachen hinsichtlich eines längeren Zeitraums oder eine Pflicht zur Betreuung seitens der Kl. hatte es nicht gegeben. Am 12.09.2008 hatte die Kl. das Pferd des Bekl. ausgeführt, als das Tier plötzlich angaloppiert und die Kl. gestürzt war. Die Kl. hatte eine Tibiakopfimpressionsfraktur erlitten, deren Heilung sich als langwierig erwies.

Nach Auffassung des OLG haftet der Bekl. der Kl. gem. § 833 S. 1 BGB. Ein Ausschlussgrund nach § 104 Abs. 1 SGB VII bestehe nicht. Die KI. habe sich die Verletzungen nicht im Rahmen einer Tätigkeit zugezogen, bei der sie gem. § 2 Abs. 2 S.1 SGB VII kraft Gesetzes versichert gewesen sei. Unter Reitern seien kurze Hilfeleistungen, die maßgeblich durch das kameradschaftliche und gemeinschaftsfördernde, auf Gegenseitigkeit beruhende Verhalten von Reitern und deren Angehörigen untereinander geprägt seien, Teil der reitsportlichen Betätigung und daher durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht geschützt (Hinweis u.a. auf das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.06.2002 - L 3 U 121/01 -, HVBG-INFO 37/2002, S. 3494-3501). Gefälligkeiten seien also unter Reitern, trotz der jedem Pferd innewohnenden Tiergefahr, nicht ohne das Hinzutreten weiterer Anhaltspunkte im Einzelfall als arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB VII anzusehen. Bei lebensnaher Betrachtung und verständiger Würdigung der Vorgeschichte des Unfalls handele es sich vorliegend um keine Verrichtung, die einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses der in § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII bezeichneten Art ähnele. Hier habe zwischen den Parteien ein reines Gefälligkeitsverhältnis bestanden, innerhalb dessen die KI. eine ausschließlich kurze und unter Pferdefreunden als geringfügig zu betrachtende Tätigkeit fast ohne jeden Marktwert ausgeübt habe. Die Kl. habe das zu privaten Zwecken gehaltene Pferd des Bekl. unregelmäßig, freiwillig und unentgeltlich bewegt, wenn der Bekl. verhindert gewesen sei, und zwar nur auf Zuruf, ohne vorherige Absprachen hinsichtlich eines längeren Zeitraums und ohne jede Verbindlichkeit. Es gebe demnach keinen isolierbaren Aspekt, der ihre Tätigkeit als "beschäftigtenähnlich" im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VII erschienen ließe (Rz. 24).

Das OLG hat die Revision zugelassen (vgl. dazu Rz. 26).

Vgl auch den Hinweis auf die Anmerkung von Lemcke in dieser Ausgabe von UVR, S. 1005. Zwar sei die Entscheidung – so Lemcke – wahrscheinlich im Ergebnis richtig, die vom beklagten Pferdehalter eingelegte Revision könnte aber dennoch Erfolg haben, weil das OLG die Frage, ob ein Arbeitsunfall vorliege, gar nicht selbst hätte entscheiden dürfen (vgl. § 108 Abs. 2 SGB VII).

- 998 -

DOK 754.14:312



Das <u>Oberlandesgericht Celle</u> hat mit <u>Urteil vom 14.02.2011 – 20 U 35/10 –</u> wie folgt entschieden:

## Gründe

1

I. Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten einen Schmerzensgeldanspruch aus einem Reitunfall geltend.

2

Im Unfallzeitpunkt unterhielt der Beklagte ein Reitpferd zu seinem privaten Gebrauch. Die Klägerin war mit ihm bekannt und bewegte das Pferd gelegentlich in seiner Abwesenheit. Diese unentgeltliche Tätigkeit erfolgte auf Zuruf und nur dann, wenn die Klägerin Zeit hatte. Vorherige Absprachen hinsichtlich eines längeren Zeitraums oder eine Pflicht zur Betreuung seitens der Klägerin gab es nicht. Am 12. September 2008 führte die Klägerin das Pferd des Beklagten aus, als das Tier plötzlich angaloppierte und die Klägerin stürzte.

3

Beim Sturz erlitt die Klägerin eine Tibiakopfimpressionsfraktur, deren Heilung sich als langwierig erwies.

4

Die Klägerin hat behauptet, dass sie durch das Galoppieren des Pferdes gestürzt sei. Die dabei erlittene Verletzung sei nicht vollständig ausgeheilt und sie könne deswegen das Knie nicht beugen. Eine gesundheitliche Verschlechterung in Folge einer Arthrosebildung sei zu erwarten.

5

Die Klägerin hat beantragt,

6

den Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens 10.000,- €, nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.04.2009 zu zahlen.

7

festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin weiteren materiellen und immateriellen Schaden aus dem Reitunfall vom 12.09.2008 zu ersetzen, soweit dieser nicht auf Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen ist.

8

den Beklagten weiter zu verurteilen, an die Klägerin zu Händen ihrer Rechtsschutzversicherung A. Rechtsschutzversicherung AG, H., H., Schadens-Nr., Bankverbindung: S. H., BLZ, Kto. Nr., 1.236,17 Euro nebst 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz der EZB seit dem 16.04.2009 zu zahlen.

a

Der Beklagte hat beantragt,

10

die Klage abzuweisen.

11

Der Beklagte hat behauptet, dass das Pferd wegen eines Aufschreis der Klägerin losgaloppiert sei. Er ist der Ansicht gewesen, dass seine Inanspruchnahme schon nach den Vorschriften der §§ 2, 128, 136 SGB VII ausgeschlossen sei, im Übrigen habe sich sein Pferd im Unfallzeitpunkt nicht mehr in seinem Herrschaftsbereich befunden, vielmehr habe die Klägerin selbst wissentlich die Kontrolle über das Tier übernommen, der Anwendungsbereich des § 833 BGB sei also gar nicht eröffnet. Nach persönlicher Anhörung der Kläge-

- 999 -

DOK 754.14:312



rin hat das Landgericht mit der angefochtenen Entscheidung der Klage im wesentlich stattgegeben und den Beklagten verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000,00€ nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.04.2009 zu zahlen. Außerdem hat es festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin weiteren materiellen und immateriellen Schaden aus dem Reitunfall vom 12.09.2008 zu ersetzen, soweit dieser nicht auf Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen ist. Schließlich hat es den Beklagten verurteilt, an die Klägerin zu Händen ihrer Rechtsschutzversicherung 1.034,11 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.04.2009 zu zahlen. Im Übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

12

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass die Klägerin infolge des plötzlichen Angaloppierens des Pferdes gestürzt ist, entsprechende Feststellungen könne es auf die Anhörung der Klägerin stützten. Deshalb hafte der Beklagte als Tierhalter aus § 833 Abs. 1 BGB. Für ein Mitverschulden der Klägerin gebe es keine Anhaltspunkte. Eine Haftungsbefreiung im Sinne des § 104 Abs. 1 SGB VII liege nicht vor, weil die Klägerin keine Tätigkeit ausgeübt habe, die mit einem Beschäftigungsverhältnis vergleichbar wäre.

13

Schließlich sei an der Kausalität zwischen Sturz und den gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Klägerin nach Vorlage der Arztberichte nicht zweifeln.

14

Wegen der weiteren Einzelheiten verweist der Senat auf die in erster Instanz gewechselten Schriftsätze der Parteien und auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

15

Mit seiner Berufung wendet sich der Beklagte allein gegen die vom Landgericht geäußerte Ansicht, dass er von der Haftungsprivilegierung des § 104 Abs. 1 SGB VII nicht profitiere. Die Klägerin sei wie eine versicherte Person im Sinne von § 2 SGB VII tätig geworden.

16

Der Senat verweist wegen der Einzelheiten seiner Argumentation auf die Ausführungen in der Berufungsbegründung vom 15. November 2010 (Bl. 112ff d. A.).

17

Der Beklagte beantragt,

18

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

19

Die Klägerin beantragt,

20

die Berufung zurückzuweisen.

21

II. Die zulässige Berufung ist unbegründet.

22

Der Beklagte haftet der Klägerin gem. § 833 S. 1 BGB. Ein Ausschlussgrund nach § 104 Abs. 1 SGB VII besteht nicht. Die Klägerin zog sich die Verletzungen nicht im Rahmen einer Beschäftigung zu, bei der sie gem. § 2 Abs. 2 S.1 SGB VII kraft Gesetzes versichert war.

23

Nach § 2 Abs. 2 S.1 SGB VII sind Personen versichert, die wie nach § 2 Abs. 1 Nr.1 Versicherte tätig werden. Dies ist nach ständiger sozialgerichtlicher Rechtsprechung (BSG, Urteil vom 28.05.1957, Az.: 2 RU 150/55; BSG, Beschluss vom 27.6.2000, Az.: B 2 U 44/00 B; Bayrisches LSG, Urteil vom 30.06.2010, Az.: L 2 U 278/09; LSG für das Land

UVR 014/2011 vom 19.08.2011 - 1000 -

DGUV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

- Rechtsprechung - DOK 754.14:312

Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.04.2010, Az.: L 4 U 119/09 - jeweils zitiert nach juris) der Fall, wenn eine ernsthafte, einem fremden Unternehmen zu dienen bestimmte, dem Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit vorliegt, die ungeachtet des Beweggrundes des Tätigwerdens ihrer Art nach sonst von einer Person verrichtet werden könnte. welche in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht. Eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit muss nicht vorliegen. Auch bei Freundschafts- oder Gefälligkeitsdiensten entfällt der Versicherungsschutz grundsätzlich nicht. Die Verrichtung muss jedoch einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses der in § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII bezeichneten Art ähneln. Dies ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu beurteilen, unter denen sich die Tätigkeit vollzieht. Die isolierte Betrachtung der einzelnen Verrichtungen reicht dabei nicht aus. Eine Gefälligkeit kann dann nicht als arbeitnehmerähnliche Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 2 S.1 SGB VII bewertet werden, wenn es sich um einen aufgrund der konkreten sozialen Beziehung geradezu selbstverständlichen Hilfedienst handelt oder die Verrichtung als Erfüllung gesellschaftlicher, nicht rechtlicher Verpflichtungen anzusehen ist (Lauterbach/Schwerdtfeger, UV SGB VII, 4. Aufl., 43. Lfg., April 2010, § 2, Rn. 684).

Unter Reitern sind kurze Hilfeleistungen, die maßgeblich durch das kameradschaftliche und gemeinschaftsfördernde, auf Gegenseitigkeit beruhende Verhalten von Reitern und deren Angehörigen untereinander geprägt sind, Teil der reitsportlichen Betätigung und daher durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht geschützt (Lauterbach/ Schwerdtfeger, a.a.O.; Mehrtens, UV, 5. Aufl., 1997, § 2 Rn.: 34.22; LSG Rh.-Pf., Urteil vom 11.06.2002, Az.: L 3 U 121/01, BeckRS 2002, 30976888). Gefälligkeiten sind also unter Reitern, trotz der jedem Pferd innewohnenden Tiergefahr, nicht ohne das Hinzutreten weiterer Anhaltspunkte im Einzelfall, als arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB VII anzusehen. Bei lebensnaher Betrachtung und verständiger Würdigung der Vorgeschichte des Unfalls sieht der Senat im vorliegenden Fall keine Verrichtung, die einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses der in § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII bezeichneten Art ähnelt. Hier bestand zwischen den Parteien ein reines Gefälligkeitsverhältnis, innerhalb dessen die Klägerin ausschließlich kurze und unter Pferdefreunden als geringfügig zu betrachtende Tätigkeit fast ohne jeden Marktwert ausübte. Die Klägerin hat das zu privaten Zwecken gehaltene Pferd des Beklagten unregelmäßig, freiwillig und unentgeltlich bewegt, wenn der Beklagte verhindert war, und zwar nur auf Zuruf, ohne vorherige Absprachen hinsichtlich eines längeren Zeitraums und ohne jede Verbindlichkeit. Es gibt demnach keinen isolierbaren Aspekt, der ihre Tätigkeit als "beschäftigtenähnlich" im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VII erschienen ließe. Die von dem Beklagten angeführte extensive Auslegung dieser Vorschrift würde den Anwendungsbereich des SGB VII überdehnen und weite Teile typisch bürgerlich-rechtlicher Schadensfälle einem sozialversicherungsrechtlichen Haftungsregime überweisen. Nicht jeder soziale Kontakt im Rahmen privater Lebensgestaltung auf der Schnittstelle eigener und fremder Interessen kann der betrieblichen Tätigkeit eines Arbeitnehmers gleichgestellt werden und der vorliegende Fall zeigt, dass eine extensive Auslegung auch nicht den Interessen eines Geschädigten entsprechen muss.

25

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 4 Abs. 1, 97, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

26

IV. Der Senat lässt die Revision gemäß § 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zu, weil die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Das Oberlandesgericht S. hat in einem vergleichbaren Sachverhalt eine abweichende

UVR 014/2011 vom 19.08.2011 - Rechtsprechung - - 1001 -

DGUV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DOK 754.14:312

Entscheidung getroffen und bei einer geringfügigen Gefälligkeit eine arbeitnehmerähnliche Stellung bejaht (OLG S., Urteil vom 27.03. 2002 - 4 U 213/01 - zitiert nach juris), wobei der Senat nicht das Bestreben des Oberlandesgerichts S. verkennt, mit Hilfe einer weiten Auslegung des § 2 Abs. 2 S.1 SGB VII Unfallopfern einen solventen Schuldner für den Ersatz ihrer materiellen Schäden zu verschaffen.